

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

In § 30a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „01.07.2024“ durch die Angabe „01.10.2024“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Anforderungskataloges nach § 73 Abs. 9 SGB V für Verordnung von DiGA – Anforderungen an die Software zur Verordnung von Digitalen Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V (Anlage 26 BMV-Ä)

1. In **Nummer 1.2 Inkrafttreten und Umsetzung** wird die Angabe „01.07.2024“ durch die Angabe „01.10.2024“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Zertifizierte Software kann bereits vor dem 01.10.24 eingesetzt werden.“

2. **Nummer 4.3 ANFORDERUNGEN AN DIE VERORDNUNG EINER DIGA** wird wie folgt geändert:

- a) In der KONDITIONALEN PFLICHTFUNKTION KP4-312 wird in dem Akzeptanzkriterium unter Nummer 1 das Wort „*mindestens*“ gestrichen und nach den Wörtern „*falls das entsprechende Informationsmerkmal existiert*“ die Wörter „*und nicht auf der zweiten Ebene gemäß Pflichtfunktion P4-311 angezeigt wird*“ eingefügt.
- b) In der KONDITIONALEN PFLICHTFUNKTION KP4-312 wird in der Bedingung nach den Wörtern „*aus den Daten des Produktverzeichnisses werden nicht*“ das Wort „*alle*“ eingefügt.
- c) In der PFLICHTFUNKTION P4-342 werden in den Akzeptanzkriterien unter Nummer 2 c) nach den Wörtern „*Zeile 3: PZN*“ die Wörter „*(in der Form 01234567 oder PZN01234567)*“ angefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, den 03.06.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin